
Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2019).

10.1 Preisermittlungen (§ 2)

- 10.1.1 In der Urkalkulation müssen die Einzelkosten für die
- Teilleistungen des/ der AN,
 - Teilleistungen, die nicht durch den/ die AN selbst erbracht werden,
 - die Baustellengemeinkosten,
 - die Zuschläge der Allgemeinen Geschäftskosten,
 - Wagnis und Gewinn,
- getrennt ausgewiesen und nachvollziehbar sein.
- 10.1.2 Die Urkalkulation ist unmittelbar nach Auftragserteilung vom Auftragnehmer an den / die AG im verschlossenen Umschlag zu übergeben.
Die Urkalkulation wird vom/ von der AG nach einer beiderseitig einvernehmlichen Abrechnung und der Leistung der Schlußzahlung für das Bauvorhaben an den/ die AN zurückgegeben.
- 10.1.3 Stoffpreisänderungen werden NICHT berücksichtigt!
- 10.1.4 Lohnänderungen werden NICHT berücksichtigt!

10.2 Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 10.2.1 Der/ die AN erhält Ausführungszeichnungen und andere Ausführungsunterlagen unentgeltlich in 1-facher Ausfertigung in Papierform sowie 1-facher Ausfertigung digital im Dateiformat pdf vor Beginn der Bauausführung. Weitere Ausfertigungen werden gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben.
Die Auslieferung der Planunterlagen erfolgt bereichsweise jeweils 3 Wochen vor Bauausführung. Es besteht kein Anspruch auf komplette Planlieferung für das Gesamtbauwerk vor Ausführungsbeginn.
- 10.2.2 Auf erkannte Widersprüche innerhalb der Leistungsbeschreibung und/oder den Plänen hat der/ die AN unverzüglich hinzuweisen. Eine Entscheidung des/ der AG ist unverzüglich herbeizuführen.
Behinderungen, die schuldhaft auf ein entsprechendes Unterlassen zurückführbar sind, können hierauf nicht gestützt werden. Im Zweifelsfalle gilt, vorbehaltlich der Entscheidung des/ der AG, jeweils die höherwertige, aufwendigere oder umfangreichere Leistung als vereinbart.
- 10.2.3 Alle vom/ von der AN aufgestellten Zeichnungen, Berechnungen etc., die im Rahmen dieses Auftrages an die Architekten, die Fachplaner oder den/ die AG geliefert werden, gehen, unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 6, in das Eigentum des/ der AG über.
- 10.2.4 Die Verantwortung und Haftung des/ der AN erfahren durch die Genehmigung der von ihm/ ihr erstellten oder beschafften Unterlagen keine Einschränkung. Sämtliche Maße sind vom/ von der AN am Bau eigenverantwortlich zu prüfen.
- 10.2.5 Der/ die AG behält sich vor, zu den Vertragsleistungen Muster in angemessenem Umfang zu verlangen, die der/ die AN unentgeltlich zu liefern und deren Bezugsquellen er auf Verlangen nachzuweisen hat.
- 10.2.6 Der/ die AN hat von technischen Anlagen bei den Herstellern Betriebs- und Anlagenbeschreibungen anzufordern und dem/ der AG nach Fertigstellung seiner Arbeiten unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abnahme zu übergeben.
- 10.2.7 Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des/ der AG zulässig.

10.3 Einmessung (§ 2)

- 10.3.1 Im Gebäude sind keine Meterrisse vorhanden. Die Einmessung sämtlicher Höhen hat von den vorhandenen Fertigfußböden aus zu erfolgen.

10.4 Baustelleneinrichtung (§ 4)

- 10.4.1 Auf dem Gelände des DBFZ stehen außerhalb von Gebäuden **keine** Flächen für Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Insbesondere stehen keine Flächen zur Aufstellung von Containern aller Art zur Verfügung.
Sämtliche Materialien sind unmittelbar nach der Anlieferung an die Einbauorte innerhalb der Gebäude zu verbringen. Abfälle und Abbruchmaterialien sind, ebenfalls innerhalb der Gebäude, in verschließbaren Behältern zu sammeln und regelmäßig zeitnah abzutransportieren und abzufahren.
- 10.4.2 Temporäre Plätze der Baustelleneinrichtung innerhalb der umzubauenden Gebäude werden dem/der Auftragnehmer:in ausschließlich durch die Objektüberwachung zugewiesen. Falls darüber hinaus Flächen für den/ die AN erforderlich werden, hat er/ sie diese selbst zu beschaffen; die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Der/ die AN muss seinen/ ihren voraussichtlichen Platzbedarf rechtzeitig anmelden, ggf. ist vor Einrichtung der Baustelle ein detaillierter Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen und abzustimmen. Das Einrichten von Plätzen ohne Zustimmung der örtlichen Bauüberwachung ist nicht zulässig. Es besteht keine Verpflichtung des/ der AG, (zusätzliche) Lagerplätze in der Nähe der Verwendungsstelle bereitzustellen oder einzurichten. Ein Anspruch des/ der AN auf abgeschlossene Flächen besteht nicht. Schlafunterkünfte dürfen auf dem Baugelände nicht unterhalten werden.
- 10.4.3 Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen erfolgt nur auf eigene Gefahr des/ der AN. Sie sind nach der Räumung in den früheren Zustand zurückzusetzen.
- 10.4.4 Der/ die AN ist für die Zulieferung der Materialien und für die Koordination seiner/ ihrer Container, Buden etc. selbst verantwortlich. Die (Mit)Benutzung von Gerüsten und Einrichtungen anderer Unternehmer:innen ist vom/ von der AN eigenverantwortlich mit dem/ der Ersteller:in/ Aufsteller:in zu vereinbaren.
- 10.4.5 Bauablaufbedingte Umsetzungen (von Teilen) der Baustelleneinrichtung des/ der AN sind nach Aufforderung des/ der AG unverzüglich vom/ von der AN zu veranlassen.
- 10.4.6 Lager- und Arbeitsplätze des/ der AN sind so einzurichten, dass keine Behinderung für Folgegewerke eintreten können. Treten Behinderungen auf, die der AN beim Aufstellen der BE hätte erkennen müssen, so ist das Umsetzen der entsprechenden Teile der Baustelleneinrichtungen durch die Vertragspreise abgegolten.
- 10.4.7 Für den/ die bauausführenden AN besteht auf dem Gelände des DBFZ Parkverbot. Die Liegenschaft kann zum Be- und Entladen befahren werden.
- 10.4.8 Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
Kosten, welche auf Grund mangelhafter Sicherheitsmaßnahmen entstehen, sind durch den Verursacher zu tragen (z.B verlängerte Standzeiten, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen etc.).

10.5 Besprechungen (§ 4)

- 10.5.1 Der/ die AN bzw. sein:e bevollmächtigte:r Vertreter:in ist verpflichtet, an den regelmäßigen Baubesprechungen/ Baubegehungen und SIGE-Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Die Termine werden durch die örtliche Bauleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

10.6 Ordnung und Sauberkeit (§ 4)

- 10.6.1 **Es gilt die „DA 1-02 Hausordnung“ des Deutschen Biomasseforschungszentrum.** Zuwiderhandlungen führen zum Hausverbot für das gesamten Gelände des DBFZ.

- 10.6.2 Der/ die AN ist nach VOB / C DIN 18299 Abschnitt 4.1.11 verpflichtet, Verunreinigungen die von Arbeiten des/ der AN herrühren, zu beseitigen. Es gilt als vereinbart, dass der/ die AN die Baustelle und den Baubereich arbeitstäglich von den durch seine/ ihre Arbeiten anfallenden Schuttmassen bzw. Schuttresten, Abfällen, Verunreinigungen usw. säubert und von der Baustelle abfährt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Abfälle aus den Fenstern oder sonstigen Öffnungen abgeworfen werden. Mitarbeiter:innen des/ der AN, die gegen diese Vorgabe verstoßen, werden von der Bauleitung des/ der AG von der Baustelle verwiesen.
Der/ die bauausführende AN entsorgt entgegen der „DA 1-02 Hausordnung, Punkt 4.1 Entsorgung von Abfällen“ seine Abfälle nicht in die Behälter des DBFZ, sondern generell selbst.
- 10.6.3 Der/ die AG behält sich vor, den einem/ einer AN zuzuordnenden Bauschutt, der trotz schriftlicher oder mündlicher Beseitigungsaufforderung der örtlichen Bauüberwachung durch den/ die AN nicht umgehend entfernt wird, zu Lasten des/ der AN beseitigen zu lassen.
- 10.6.4 Für alle am Bau Tätigen gilt das Alkohol- und Drogenverbot.
- 10.6.5 Der/ die AN hat seine/ ihre Mitarbeiter:innen zur Nutzung der Bautoiletten aufzufordern. Die Benutzung von bestehenden Gäste-/ Personal- und Patienten-WC in den Gebäuden des DBFZ ist verboten.

10.7 Lärm- und Schmutzbelästigung

- 10.7.1 Bei der Durchführung alle Bauarbeiten sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in seiner aktuellen Fassung und die neuesten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen Baulärm zu beachten und einzuhalten.
- 10.7.2 Bei allen zutreffenden Baumaßnahmen dürfen in jedem Fall in der Rahmenarbeitszeit (vgl. 10.9) die Richtwerte von 60dB (A) zu den angrenzenden Gebäudeteilen nicht überschritten werden (weitergehende gesetzliche oder behördliche Anforderungen bleiben unberührt).
- 10.7.3 Auf der Baustelle dürfen keine lautstarken Rundfunkgeräte oder dergleichen betrieben werden.
- 10.7.4 Die Geräte und Arbeitsmethoden sind so zu wählen, dass die Lärm- und Staubentwicklung sowie Erschütterungen minimiert werden.
- 10.7.5 Bei Arbeiten mit Staubentwicklung ist vor Arbeitsbeginn mit der Objektüberwachung zu klären, ob, wo und für welchen Zeitraum Rauchmelder abgeschaltet oder Ersatzmaßnahmen getroffen werden müssen.
- 10.7.6 Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung versehen. Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche ist zu verhindern, soweit dies technisch möglich ist. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung werden Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren eingesetzt. Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Die Einrichtungen sind regelmäßig zu warten und zu prüfen.

Für das Gelände des DBFZ gilt darüber hinaus eine besondere Erfordernis des Staubschutzes, bedingt durch die Staubempfindlichkeit vieler Experimente, die auf dem Betriebsgelände in unmittelbarer Nachbarschaft des Baufeldes laufen. Damit ist ein erhöhter Feinstaubschutz einzuhalten. Ggf. sind Filteranlagen nachzurüsten.

- 10.7.7 Bauprozesse sind weitestgehend erschütterungsfrei zu gestalten. Wenn nennenswerte Erschütterungen unabdingbar sind, müssen die betreffenden Arbeiten mindestens 24h vorab angekündigt werden.

10.8 Vertreter:innen des/ der AN (§ 4)

- 10.8.1 Der/ die zuständige und vom/ von der AN zu stellende Bauleiter:in ist vor Beginn der Arbeiten namentlich und schriftlich zu nennen. Er/ sie muss während der Arbeitszeit ständig erreichbar sein und es ermöglichen, in deutscher Sprache auch fachspezifisch zu kommunizieren und zu verhandeln.

Kommt der/ die AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht, so kann auf Kosten des/ der AN ein:e Dolmetscher:in herangezogen werden. Ein Wechsel ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Objektüberwachung möglich.

Während der Arbeiten auf der Baustelle muss ein deutschsprachiger Vorarbeiter ständig vor Ort sein.

10.8.2 Der/ die AN verpflichtet sich, auf Anforderung der örtlichen Bauüberwachung, für Not- und Havariefälle eine:n zuständige:n Ansprechpartner:in zu benennen. Die Erreichbarkeit dieses/ r Ansprechpartners/ in muss ständig, auch nach Arbeitsschluss, am Wochenende und an Feiertagen, gewährleistet sein.

10.8.3 Für die Baumaßnahme werden besondere Sicherheitsmaßnahmen gefordert. Dazu ist eine polizeiliche Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten möglich.

Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Arbeitskräfte für die Baustelle nicht zuzulassen, falls die Prüfung ein Sicherheitsrisiko ergeben hat.

10.8.4 Alle schriftlichen Äußerungen des/ der AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss durch die jeweilig zuständige öffentliche Stelle (Botschaft, Konsulat) beglaubigt sein.

10.9 Arbeitszeiten (§ 4)

10.9.1 Die Regelarbeitszeit ist von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr. Längere Arbeitszeiten und Wochenendarbeiten müssen rechtzeitig beantragt und vom/ von der AG genehmigt werden.

10.10 Bauschild (§ 4)

10.10.1 Das Anbringen und Aufstellen eigener Werbetafeln etc. auf dem Baugelände ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den/ die AG zulässig.

10.11 Baustrom, Bauwasser (§ 4)

10.11.1 Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser werden zur Verfügung gestellt und können von allen Auftragnehmer:innen genutzt werden. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig (§4 VOB/B).

10.11.2 Der Auftragnehmer kann den Verbrauch entweder durch Messung ermitteln und diesen begleichen oder es kommt der in Anlage 1 vorgegebene Umlageschlüssel zum Einsatz. Bei Anwendung des Umlageschlüssels erfolgt der Abzug gemäß Anlage 1 von der Netto-Abrechnungssumme.

Dem Auftragnehmer steht es frei, durch eigene Messung den tatsächlichen Verbrauch nachzuweisen. Ist keine prozentuale Vereinbarung zum Verbrauch getroffen, gelten die Regelungen gemäß VOB/B §4. Erfolgt die Abrechnung der Verbräuche nach Messung, ist eine Pauschale für die Energie der Heizung und Beleuchtung besonders zu vereinbaren.

10.11.3 Die Nutzung erfolgt auf Eigenverantwortung des/ der AN.

10.11.4 Weitere Versorgungsleitungen und Anschlüsse sind Sache des/ der AN und werden nicht gesondert vergütet. Der/ die AN hat dafür zu sorgen, dass Entnahme- und Einleitstellen jederzeit ordnungsgemäß sind und gewartet werden. Wasser darf nicht unkontrolliert entweichen.

10.11.5 Beim Verlassen der Baustelle sind alle Zapfstellen abzustellen, elektrische Geräte und Werkzeuge vom Netz zu trennen, die Beleuchtung auszuschalten und die Absicherung der Baustelle zu gewährleisten.

10.12 Bautagesberichte, Bauablaufpläne, Fristen (§ 5, 6)

10.12.1 Der/ die AN hat der örtlichen Bauleitung wöchentlich Bautagesberichte (Tagesbericht) mit genauen Angaben über Soll- und Istzustand der terminlichen Abwicklung, Behinderungen, die Baustellenbesetzung sowie über Temperatur und Witterungsverhältnisse, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

- 10.12.2 Der/ die AN hat einen Baufristenplan über seine/ ihre vertraglichen Leistungen und die jeweils notwendigen Vorlaufzeiten für Ausführungsunterlagen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des/ der AG, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Ablaufplan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist der örtlichen Bauüberwachung 10 Werktage nach Auftragserteilung bzw. bei Überarbeitungen unverzüglich zur Genehmigung zu übergeben. Legt der/ die AN einen Arbeitsplan nicht rechtzeitig vor, ist die örtliche Bauüberwachung des/ der AG berechtigt, die Arbeiten bis zur Vorlage des Arbeitsplans einzustellen. Hieraus resultierende Verzögerungen liegen allein im Verantwortungsbereich des/ der AN.
- 10.12.3 Der/ die AN kann sich auf von ihm nicht zu vertretende Behinderungen nur dann berufen, wenn er diese unverzüglich dem/ der AG schriftlich angezeigt hat. Zu der Anzeige gehört die Mitteilung, durch welche Umstände sich der/ die AN, an welchen Leistungen behindert fühlt sowie, wie lange die Behinderung voraussichtlich dauert. Unbeschadet des § 6 Abs. 1 soll der/ die AN in einer schriftlichen Behinderungsanzeige zugleich mitteilen, welche Maßnahmen nach seiner/ ihrer Ansicht erforderlich sind, um die Ursachen der Behinderung zu beseitigen. Der/ die AN soll, ggf. durch eine gebotene und mögliche Umstellung des Bauablaufes, dafür sorgen, dass sich die Behinderungen auf die Einhaltung der Vertragsfrist und der Gesamtfertigstellung möglichst nicht auswirken. Er/ sie hat dies rechtzeitig mit dem/ der AG abzustimmen.

10.13 Haftung der Vertragsparteien (§ 10)

- 10.13.1 Die Haftung des/ der AN richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.13.2 Der/ die AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem/ der AG unverzüglich mitzuteilen. Er/ sie hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 10.13.3 Der/ die AN haftet für alle Schäden, die er/ sie oder seine/ ihre Erfüllungs- und Errichtungsgehilfen im Zusammenhang mit den ihm/ ihr übertragenen Arbeiten schuldhaft verursachen, in vollem Umfang. Der/ die AN stellt den/ die AG von Ansprüchen Dritter frei. Die sorgfältige Auswahl seiner/ ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entbindet den/ die AN nicht von seiner/ ihrer Haftung.
- 10.13.4 Dem/ der AN bleibt es überlassen, seine/ ihre Ausrüstung und Material selbst zu bewachen oder zu versichern. Der/ die AG übernimmt keine Haftung.
- 10.13.5 Haftpflichtversicherung des/ der AN
Zur Sicherstellung etwaiger Haftpflichtansprüche aus diesem Vertrag ist vom/ von der AN eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dieser Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechterhalten werden. Die Mindesthöhen der Deckungssummen (für Personenschäden und für Sach- und Vermögensschäden) sind der Anlage 1 zu entnehmen. Höhere Deckungssummen dürfen nicht reduziert werden.
- 10.13.6 Bis zum Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung besteht vom/ von der AN kein Anspruch auf Zahlungen. Der/ die AG kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.13.7 Der/ die AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, falls der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder eingeschränkt ist.
- 10.13.8 Der/ die AG ist berechtigt, zu Lasten des/ der AN dessen/ deren etwaigen rückständigen Versicherungsbeiträge direkt an die Betriebshaftpflichtversicherung des/ der AN zu zahlen; § 16 VOB/B gilt für derartige Zahlungen sinngemäß.

10.14 entfällt

10.15 Abnahme (§ 12)

- 10.15.1 Hat der/ die AN die Leistungen abnahmereif fertiggestellt, hat er/ sie mit der Fertigstellungsmitteilung den/ die AG auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 hinzuweisen, insbesondere darauf, dass die Leistung nach zwölf Tagen oder bei Inbenutzungnahme nach sechs Tagen als abgenommen gilt.
- 10.15.2 Der/ die AN hat die Abnahme gegenüber dem/ der AG schriftlich zu verlangen, bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. Bei der Abnahme hat je ein:e bevollmächtigte:r Vertreter:in beider Vertragspartner teilzunehmen. Es ist jeweils eine Abnahmeniederschrift zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 bleibt unberührt.
- 10.15.3 Die Abnahme kann regelmäßig verweigert werden, sollte der/ die AN die vertragliche geschuldete Abschlussdokumentation, einschl. aller Revisionsunterlagen, nicht eingereicht haben.

10.16 Mängelansprüche (§ 13)

- 10.16.1 Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung 4 Jahre vereinbart.
- 10.16.2 Der/ die AN hat sich einvernehmlich mit dem/ der AG bzw. der Objektüberwachung über Art und Zeit seiner/ ihrer Mängelbeseitigung abzustimmen, wobei diese so auszuführen sind, dass der Betrieb des genutzten Bauvorhabens so wenig wie möglich gestört wird.
- 10.16.3 Der/ die AN ist verpflichtet, 2 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche schriftlich eine Schlussbegehung zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, so verlängert sich die Verjährungsfrist bis zum Eingang der schriftlichen Beantragung der Schlussbegehung beim/ bei der AG zuzüglich 2 Monate. Den durch die Schlussbegehung bei AG und AN verursachten Aufwand tragen diese selbst.

10.17 Abrechnung, Rechnungslegung (§ 14)

- 10.17.1 Es wird vereinbart, dass vor jeder Rechnungslegung, Abschlags- oder Schlussrechnung, ein Aufmaß vom/ von der AN erstellt und von der örtlichen Bauüberwachung geprüft wird. Ggf. erfolgt eine gemeinsame Feststellung. Nur das geprüfte Aufmaß ist Bestandteil der Rechnung. Die Aufstellung / die Schriftform des Aufmaßes ist durch den/ die AN zu erstellen.
- 10.17.2 Die Schlussrechnungsstellung setzt die ordnungsgemäße Leistungsabnahme nach diesem Vertrag voraus. Schlussrechnungen dürfen zudem erst eingereicht werden, wenn
- die Leistungen in allen Punkten – auch wenn nicht im ursprünglichen LV enthalten – erfüllt sind,
 - die Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsmöglichkeiten bleiben unbenommen

10.18 Zahlungen, Skonti (§ 16)

- 10.18.1 Der Anspruch auf Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B verlängert sich auf 40 Tage. Alle übrigen Forderungen gem. § 16 VOB/B bleiben unberührt.
- 10.18.2 Soweit gemäß dem Angebot des/ der AN Skonto vereinbart ist, ist der/ die AG berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 10.16.2 unter Beachtung der vertraglichen Voraussetzungen Skonto bei jeder Zahlung abzuziehen, bei der die Skontierungsvoraussetzungen vorliegen.
- 10.18.3 Skonto kann von allen Zahlungen (einschl. Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen) abgezogen werden, die innerhalb der Skontierungsfrist bewirkt werden. Skonto wird auf jede einzelne rechtzeitig bezahlte Rechnung gewährt, auch wenn für vorhergehende Rechnungen kein Skonto gezogen werden konnte. Dies gilt nicht, soweit in der jeweiligen Rechnung Beträge enthalten sind, die bereits Gegenstand früherer Rechnungen waren, soweit diese Beträge berechtigt waren. Die Skontofrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnung beim/ bei der AG, frühestens jedoch für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und für Vorauszahlungen mit dem Tage der Fälligkeit und für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung.

Die Übermittlung der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung "vorab per Telefax" sowie "vorab per E-Mail" ist für die Berechnung der Skontierungsfristen nicht maßgebend. Für Teilschlussrechnungen gilt, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt.

- 10.18.4 Sind Zahlungen auf fällige Rechnungen nicht innerhalb einer Skontierungsfrist erbracht worden, können für diese entsprechenden Beträge keine Skonti abgezogen werden, soweit diese Beträge Teil einer späteren, kumulierten Rechnung (z.B. Schlussrechnung) sind. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung erst deshalb außerhalb der Skontierungsfrist erbracht wurde, weil der tatsächliche Leistungsstand zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung hinter dem abgerechneten Leistungsstand zurücklag.

10.19 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 10.19.1 Als Rückgabe für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird gem. § 17 Abs. 2 Nr. 8 VOB/B der Zeitpunkt nach Verjährung sämtlicher versicherter Ansprüche des/ der AG vereinbart.

10.20 Spezifische Bestimmungen des Deutschen Biomasseforschungszentrums

- 10.20.1 Die Baustelle befindet sich auf dem Gelände einer Forschungseinrichtung. Es gilt die **DA 1-02 Hausordnung der Deutschen Biomasseforschungszentrum gGmbH in der jeweils aktuellen Fassung**. In dieser Hausordnung sind die allgemeinen Verhaltensregeln für die innere Ordnung festgelegt, die für alle Nutzer:innen der genannten Einrichtungen sowie für alle Personen, die sich auf und in den Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten der DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH aufhalten, verbindlich sind.

Darüber hinaus gelten folgende, angrenzende Bestimmungen:

- DA 1 – 01 Schutz von Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten
- DA 1 – 03 Arbeitsschutz
- DA 1 – 04 Brandschutzordnung
- DA 1 – 05 Meldung und Untersuchung, Erfassung und Anzeige von Unfällen
- DA 1 – 08 Betriebsregime ortsveränderlicher elektrotechnischer Bestimmungen

- 10.20.2 Der Zugang zum Betriebsgelände und zu den Gebäuden erfolgt ausschließlich nach vorheriger, aktenkundiger Einweisung des/ der jeweiligen AN und seiner/ ihrer Lieferanten und Subunternehmer.
- 10.20.3 Der Zugang zu sich in Betrieb befindenden Forschungsbereichen des DBFZ ist grundsätzlich untersagt. Betrieblich bedingte Begehungen von Forschungsbereichen sind erst nach gesonderter Einweisung durch das DBFZ gestattet.
- 10.20.4 Der Zugang zum Betriebsgelände und zu den Gebäuden erfolgt ausschließlich in Verbindung mit einer Zugangskontrolle. Unkontrollierter Zugang der/ des AN und seiner Lieferanten und Subunternehmer führt zum Hausverbot.
- 10.20.5 Der Zugang zum Betriebsgrundstück und zu den Gebäuden erfolgt über die Hauptzufahrt Tor 1. Die Zufahrt ist möglich von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Benutzung der anderen Tore erfolgt nur nach Rücksprache mit der Abteilung Infrastruktur. Werden Türen oder Tore mit einem Schlüssel oder Dienstausweis aufgeschlossen, muss die schließende Person für das anschließende ordnungsgemäße Verschließen des Tores sorgen. Außerhalb der genannten Zeiten ist der Zugang im Ausnahmefall über Dienstausweis bzw. personengebundenem Schlüssel nach vorheriger Einweisung durch die Abteilung Infrastruktur möglich.
- 10.20.6 Das Befahren des Betriebsgrundstückes hinter der Schrankenanlage und das Abstellen von Fahrzeugen auf den vorgesehenen Parkflächen ist nur Beschäftigten des DBFZ, Mieter:innen sowie deren Gäste nach Einweisung gestattet.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, insbesondere jene, welche den Anlieferverkehr und die Arbeitsabläufe gefährden, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Über Unfälle auf dem Betriebsgrundstück ist unverzüglich die Abteilung Infrastruktur zu informieren. Die Abteilung Infrastruktur ist verantwortlich für das Anbringen und die Wartung der Verkehrszeichen und Hinweisschilder sowie der Markierungen auf dem Betriebsgrundstück.

10.20.7 Der Aufenthalt im Betriebsgrundstück ist ausschließlich folgenden Personen gestattet:

- Beschäftigte des DBFZ;
- Mieter, Mieterinnen
- beauftragte Fremdfirmen im Betriebsgrundstück;
- Personen, welche des DBFZ oder die Mieter bzw. Mieterinnen besuchen.

Die Aufenthaltsberechtigung im Betriebsgrundstück besteht für Personen nur im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten.

Die Beschäftigten der Pforte führen mindestens stichprobenartig Kontrollen der Besucher:innen- und Dienstaussweise durch. Zur Abwendung von Diebstählen u. ä. sind alle DBFZ-Beschäftigten berechtigt, im Verdachtsfall die Besucher- oder Dienstaussweise von Personen auf dem Betriebsgelände zu kontrollieren. Personen ohne Besucher- oder Dienstaussweise sind unverzüglich der Pforte zu melden.

10.20.8 Die Liegenschaft des DBFZ ist Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr zugänglich (außer an Feiertagen und Tagen der Betriebsruhe). Außerhalb dieser Zeiten sind alle Gebäude des DBFZ mit einer Einbruchmeldeanlage (EMA) alarmgesichert. Das Betreten der Gebäude während dieser Schließzeiten löst einen Einbruchalarm mit Weiterleitung zu einer Notrufzentrale aus.

Vor Betreten eines alarmgesicherten Sperrbereiches muss die EMA für diesen Bereich deaktiviert werden. Zur Bedienung der EMA ist nur ein befugter und eingewiesener Personenkreis berechtigt. Bei berechtigtem Bedarf kann auf Antrag die Freischaltung und Einweisung durch die Abteilung Infrastruktur erfolgen. Die Beantragung erfolgt über den Laufzettel. Durch Fehlverhalten hinsichtlich der EMA entstehende Kosten werden, entsprechend den tarifrechtlichen Regelungen, dem Verursacher in Rechnung gestellt.

10.20.9 Lieferanten und Gäste des/ der AN melden sich an Pforte und werden weitervermittelt.

Geplante Lieferungen sind bei der Pforte anzumelden, damit der Anmeldeprozess beschleunigt wird.

An der Pforte füllen Lieferanten die „Unterweisung Betriebssicherheit“ aus und erhalten einen Besucherausweis. Dieser ist sichtbar zu tragen und muss vor Verlassen des Geländes wieder abgegeben werden.

Lieferanten sind auf der gesamten Liegenschaft angemessen zu begleiten.

10.20.10 Die Nutzung von offenem Feuer (Grills, Feuerschalen etc.) auf dem Betriebsgelände ist nur auf Plätzen, welche zuvor mit der Abteilung Infrastruktur abzustimmen sind, zulässig. Grund hierfür sind u.a. installierte Flammenmelder und Luftansaugeinrichtungen mit Rauchmeldern.

10.20.11 Dienstaussweise, Zugangsberechtigungen sowie Schlüssel für Gebäude und Räume werden durch die Abteilung Infrastruktur eingerichtet bzw. ausgegeben.

Bei Ausscheiden von Beschäftigten oder bei Abschluss der Arbeiten sind die Schlüssel und Dienstaussweise vollzählig wieder bei der zuständigen Stelle abzugeben.

Der Verlust von Schlüsseln oder Dienstaussweisen ist unverzüglich bei der Abteilung Infrastruktur bzw. außerhalb der Dienstzeiten der Rufbereitschaft anzuzeigen. Der Abteilung Infrastruktur ist ferner eine schriftliche Stellungnahme zum Hergang des Verlustes zu übergeben. Die Kosten für den Ersatz von Schlüsseln oder Dienstaussweisen hat der Verursacher / die Verursacherin entsprechend zu tragen. Der Dienstaussweis ist auf dem Betriebsgelände ständig mit sich zu führen.

10.20.12 Besprechungen / Bauberatungen finden in Haus 14 statt. Die Besprechungsräume sind nach der Benutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Nach der Benutzung sind die Fenster und Außentüren zu schließen, elektrische Geräte sowie das Licht abzuschalten und wenn vorhanden Whiteboard bzw. Flipchart zu reinigen. Schäden und Verschmutzungen sind der Abteilung Infrastruktur zu melden.

10.20.13 Beschäftigte und Lieferanten des/ der AN haben Gelände, Gebäude und sonstige Anlagen des DBFZ pfleglich zu behandeln. Sie sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit für Ihr Arbeitsumfeld z. B. Personen, Sachen und Räume, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch

Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung verhütet und die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Abteilung Infrastruktur zu melden. Hierzu steht das Ticketsystem (Infrastrukturticket@dbfz.de) zur Verfügung. Reparaturen oder Veränderungen an Einrichtungsgegenständen oder technischen Versorgungsanlagen dürfen nicht selbst durchgeführt werden.

10.20.14 Fluchtwege in Fluren, Treppenhäusern und Gängen müssen freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen ist in diesen Bereichen untersagt. Außentüren sowie der für die sichere Nutzung der Tür notwendige Bereich sind jederzeit freizuhalten. Feuerwehrezufahrten sind generell freizuhalten.

10.20.15 In allen Gebäuden des DBFZ gilt Rauchverbot. Dies schließt auch die Nutzung von E-Zigaretten ein. Das Rauchen auf dem Gelände ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

Der Konsum von Cannabis auf dem Gelände des DBFZ ist verboten. Unter Einfluss von Alkohol und Cannabis ist der Aufenthalt auf dem Gelände des DBFZ grundsätzlich untersagt.

10.20.16 Mit Energie und Wasser ist sparsam umzugehen.

10.20.17 Die gesetzlichen Bestimmungen zur Abwassereinleitung sind für alle verbindlich.

10.20.18 Der/ die AG behält sich vor, bei Erfordernis des Forschungsbetriebes darüberhinausgehende Einschränkungen zu treffen.

10.21 Objektüberwachung, Projektbeteiligte

10.21.1 Die örtliche Bauüberwachung obliegt der BJP Architekten Ingenieure GmbH. Die Fachbauleitung obliegt dem jeweils zuständigen Ingenieurbüro.

10.21.2 Eine Liste der am Projekt beteiligten Firmen wird von der Objektüberwachung und Projektsteuerung geführt.

10.22 Baustellenverordnung, SiGeKo

10.22.1 Die Festlegungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) BGBl Teil I, Nr. 35 1998 - 18.06.98) sind verbindliche Arbeitsgrundlage für den/ die AN sofern die BaustellenV für die Einzelleistungen zutrifft.

10.22.2 Bei Unfällen gilt der Notruf 112. Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe (VBG 109) hat der/ die AN zu erfüllen.

10.22.3 Den Anordnungen des verantwortlichen Bauleiters im Sinne der LBO sowie des verantwortlichen SiGeKo ist auch in Bezug auf die Sicherheit auf der Baustelle Folge zu leisten.

10.23 Insbesondere zu beachten

10.23.1 Werden für Bauvorhaben Holzprodukte verwendet oder erworben, sollen diese die Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit beim Holzscheinlag einhalten, wie sie durch international anerkannte Zertifizierung (z.B. FSC, PEFC) garantiert und nachgewiesen werden, sowie bevorzugt aus heimischen Wäldern stammen. Hinweise bietet dabei der „Leitfaden für nachhaltiges Bauen“.

10.23.2 Es sollen nur Materialien vorgesehen und verwendet werden, die eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Es dürfen insbesondere keine Baustoffe verwendet werden, die Asbest, FCKW, HFCKW, CFCI oder sonstige dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Verwendung widersprechende, gesundheitsgefährdende, umweltbelastende oder sonstige gefährliche Stoffe enthalten. Der AN hat den Nachweis zu erbringen, dass sich die Gefahrstoffbelastung der Materialien und die sich hierdurch ergebenden Emissionen innerhalb der jeweils zulässigen Werte bewegen.

10.23.3 Der/ die AN hat bei der Erbringung seiner/ ihrer Leistungen darauf zu achten, dass sie einen möglichst wirtschaftlichen und ökologischen Betrieb sowie eine ebensolche Unterhaltung ermöglichen. Dabei hat der/ die AN insbesondere den Nutzungszweck zu beachten und die hieraus sich ergebenden besonderen Anforderungen an die Leistungen und Ihre Haltbarkeit.

10.24 Allgemeines

10.24.1 Bedingungen des/ der Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nicht anerkannt.

10.24.2 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Anlagen: Anlage 1: Umlagetabelle für Baustrom, Bauwasser und Sonstiges, Deckungssummen
Haftpflichtversicherung

Anlage 2: Dienstanweisung DA 1-02 Hausordnung Deutsches Biomasseforschungszentrum

---- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen ---